

Geburt eines Kindes melden	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Geburt eines Kindes melden

Die Geburt Ihres Kindes muss in dem Standesamt gemeldet (angezeigt) werden, in dessen Bezirk das Kind zur Welt gekommen ist. Dort wird die Geburt dann beurkundet und Geburtsurkunden können ausgestellt werden.

Sie erhalten insgesamt 3 kostenfreie Urkunden für das Elterngeld, Kindergeld und die Krankenkasse. Für weitere Geburtsurkunden für Ihre persönlichen Unterlagen müssen Sie Gebühren zahlen.

Voraussetzungen

- **Das Kind kommt in einem Berliner Krankenhaus oder Geburtshaus zur Welt**

Die Einrichtung (das Krankenhaus bzw. das Geburtshaus) meldet in diesem Fall die Geburt dem zuständigen Standesamt und übermittelt die Geburtsanzeige.

- **oder: Das Kind kommt zu Hause zur Welt (Hausgeburt)**

In diesem Fall stellen Hebammen, Geburtshelfer, Ärztinnen und Ärzte die Geburtsbescheinigung aus. Diese muss dann von den Eltern dem zuständigen Standesamt vorgelegt werden.

- **ggf. Frist: 1 Woche**

Wenn das Kind zu Hause zur Welt kommt, dann muss die Geburt von den Eltern innerhalb einer Woche dem zuständigen Standesamt gemeldet und die Geburtsbescheinigung vorgelegt werden.

- **Dokumente in deutscher Sprache**

- Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
- Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
- Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / EL07 734 usw.) erfolgen.

- **Dokumente im Original**

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige der Geburt**

- entweder übermittelt die Einrichtung (das Krankenhaus bzw. das Geburtshaus) die Geburtsanzeige

- oder die Eltern übermitteln die Geburtsbescheinigung innerhalb einer Woche (bei Hausgeburten)
- **ggf. Erklärung beider Elternteile über Vornamen und Familiennamen des Kindes (unterschrieben)**
(unter "Formulare")
 - Die Namenserklärung kann auch formlos erfolgen, muss aber von beiden Elternteilen unterschrieben werden.
 - Den Vordruck für die Namensklärung erhalten Sie auch im Krankenhaus, Geburtshaus oder im Standesamt.
 - Wenn die Einrichtung (Krankenhaus bzw. Geburtshaus) die Geburtsanzeige übermittelt, ist die Namensklärung oft schon enthalten.
- **gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern**
- **Geburtsurkunde der Mutter**
- **ggf. Geburtsurkunde des Vaters**
- **ggf. Eheurkunde**
- **ggf. Vaterschaftsanerkennung**
Erforderlich, sofern eine solche Erklärung abgegeben wurde und beide Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
- **ggf. Sorgeerklärung**
Erforderlich, sofern eine solche Erklärung abgegeben wurde und beide Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
- **ggf. Nachweis über die Auflösung der Ehe**
Ist die Kindesmutter geschieden oder verwitwet, ist die Eheurkunde sowie ein Nachweis über die Auflösung (Auflösungsvermerk auf der Urkunde oder rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde) erforderlich.
- **ggf. Vorlage einer Vollmacht**
Die Aushändigung der fertigen Urkunden ist auch unter Vorlage einer Vollmacht möglich. Verwandte in gerader Linie (Großeltern/Eltern/Kinder) erhalten die Urkunden auch ohne Vollmacht.
- **ggf. weitere Dokumente**
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Formulare

- **Erklärung beider Elternteile über Vornamen und Familiennamen des Kindes**
(https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/standesamt/geburtenregister/namenserklärung_kind.pdf)

Gebühren

- keine: Anzeige einer Geburt (Geburt melden)
- 12,00 Euro: Geburtsurkunde für private Unterlagen
- 12,00 Euro: Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister
- 12,00 Euro: Ausstellung einer internationalen Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) §§ 18-21 - Anzeige und Beurkundung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000>)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 33 - Nachweise bei Anzeige der Geburt**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de>)
- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**
(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Geburt eines Kindes muss in dem Standesamt des Geburtsortes/Geburtsbezirks gemeldet (angezeigt) werden. Der Wohnsitz der Eltern ist dabei nicht entscheidend.